

EINLADUNG

1. geänderte Einladung vom 10.06.2013

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 49**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.06.2013**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **18:00 Uhr**

HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
- 2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2013;
hier: Erarbeitung Plankonzept unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung und Inklusion mit diversen Schwerpunkten
- 3. Antrag des gemeinsamen Koalitionsausschusses aus SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion im Rat der Kupferstadt Stolberg vom 25.04.2013;
hier: Handlungskonzept für den Energiebereich
- 4. Bereitstellung von Ausgabemitteln;
hier: PSP 1.42.01.01 "Förderung des Sports" SKT 5317000 "Zuw/Zu lfd. Zw priv. U"
- 5. U3-Ausbau integratives Familienzentrum "Auf der Liester";
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2013
- 6. "Energeticon gemeinnützige GmbH";
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

7. Wohnungsbauförderung;
 - a) Studentische Wohnraumförderung;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2013

NEU:

- b) Fördermöglichkeiten für die Errichtung barrierefreier Wohnungen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.12.2012

8. Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss;
hier: B-Plan Nr. 152 "Wohngebiet Corneliastraße / Schützheide"
Vor-Ortuntersuchungen zum Altbergbau - ~~Vorlage wird nachgereicht~~ - ✓
9. Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss;
hier: Mittelbereitstellung Endausbau B 147 "Duffenter"
10. Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss;
hier: Mittelbereitstellung Erneuerung Aachener Straße
11. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan-Gebiet "Brockenberg"

NEU:

2. Verkauf eines Baugrundstückes Nelkenweg

NEU:

3. Grillhütte Solchbachtal

4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

VORLAGE HA 18.06.2013
TOP A) 2a)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

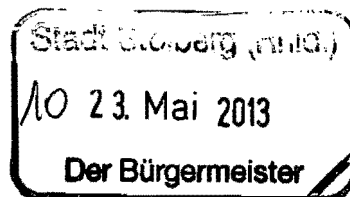
Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A.
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215

Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion



Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, den 21. Mai 2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

die Verwaltung der Stadt Stolberg wird beauftragt, in den Stolberger Stadtteilen eine Planung in Zusammenarbeit mit den Bürgern, Vereinen und Institutionen in Gang zu setzen, die unter den Aspekten von demografischer Entwicklung und Inklusion die Schwerpunkte Wohnen, Verkehr, Gewerbe und Einzelhandel für die weitere Entwicklung berücksichtigt.

Dabei soll die Möglichkeit von Fördermitteln für Projekte zur Stadtentwicklung geprüft werden.

Begründung:

Eine alternde Bevölkerung verändert ihre Bedürfnisse, die ein rechtzeitiges Handeln für die Entwicklung des Zusammenlebens in den Stadtteilen erfordern.

Grundlage für diese Planung soll der im Januar 2011 gestellte Antrag „Stolberg 2030“ sein.

Andererseits sollen die Entwicklungsprojekte in den Stadtteilen Mausbach und Büsbach und in der Innenstadt als Grundlage wieder aufgegriffen werden unter dem Ansatz: Was ist noch aktuell – welche neuen Inhalte sollen aufgenommen werden?

Die Planungen sollen zunächst stadtteilbezogen durchgeführt werden, da es in jedem Stadtteil andere Vorstellungen und Erfordernisse geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

für den Arbeitskreis Einzelhandel, Gewerbe, Stadtentwicklung & Verkehr

Siegfried Pietz
Ratsvertreter

Paul Kirch
Ratsvertreter

Kunibert Matheis
Ratsvertreter

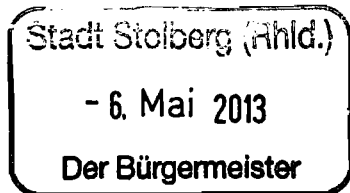
Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen

Dr. Tim Grüttemeier, Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister Gatzweiler

25. 4. 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

SPD und CDU beantragen auf die nächste Sitzung von HA und Rat folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen und beschließen zu lassen:

Der Rat der Stadt beschließt für die Stadt Stolberg folgendes Handlungskonzept für den Energiebereich. Die Verwaltung wird gebeten, die Themen dieses Handlungskonzeptes zum Leitfaden ihrer Arbeit zu machen, dies in allen Bereichen.

Aktiver Klimaschutz in Stolberg

- I. Energie einsparen
Effizienz steigern
Energiekosten senken
- II. Erneuerbare Energien ausbauen
- III. Integriertes Klimaschutzkonzept
- IV. Bildung zum Klimabewußtsein

Zu I. Energie einsparen, Effizienz steigern, Kosten senken

- Energetische Gebäudesanierung bei Altbauten
- Niedrig-Energiebauweise bei Neubauten, Passivhaus
- Energiecheck für städtische Gebäude
- Modernisierung Heiztechnik ,Warmwasser usw.
- Fachkundige Bewirtschaftung der Sportanlagen
- Einsatz Kraft-Wärme-Kopplung, Blockheizkraftwerk

- Energie-Management städtischer Gebäude
- Schulung Personal (Hausmeister, Kindergärten usw.)
- Stromsparinitiative

Positive Beispiele bereits durchgeführter größerer Maßnahmen:

- Ritzefeld-Gymnasium nach Sanierung (Wärmedämmung, neue Heiztechnik usw.)
Nur noch ein Drittel Energieverbrauch
- Realschule Walther-Dobbelmann- Straße
- Josefhaus, (Kulturzentrum)
- Hallenbad

Ausstehende Maßnahmen:

- Fortführung Sanierung Gesamtschule Sperberweg
- Straßenbeleuchtung □ Umstellung auf LED
Spart bis zu 70 % Stromkosten!

Zu II. erneuerbare Energien ausbauen

- Windkraft
- Photovoltaik
- Wasserkraft
- Geothermie
- Wärmetauscher
- Holz, Pellets, Hacksel
- Biogas, Abfallvergärung

Windkraft

Bestand: 3 Windräder in Werth, davon 2 bereits repowert

Photovoltaik

Bereits umgesetzte Maßnahmen:

- Verpachtung von städtischen Dachflächen
- Solarpark Camp Astrid
(weltweit größter Solarpark mit Ost-West Ausrichtung = höhere Flächeneffizienz)

Wasserkraft

- Anlage in Breinig
- weiteres Potenzial ?

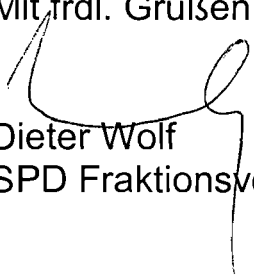
zu III. integriertes Klimaschutzkonzept

Erhalt von Wald-und Grünflächen - Mikroklima/Stadtklima

zu IV Klimabewußtsein wecken

Schulen, Kitas, Vereine, Verbände etc.

Mit frdl. Grüßen



Dieter Wolf
SPD Fraktionsvors.



Paul Kirch
CDU stellv. Fraktionsvors.

Datum
24.05.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
18.06.2013 /16.07.2013
A)4.
Bereitstellung von Ausgabemitteln bei
PSP 1.42.01.01 "Förderung des Sports"
SKT 5317000 "Zuw/Zu lfd.Zw priv.U"

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt die Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 1.42.01.01 "Förderung des Sports" SKT 5317000 "Zuw/Zu lfd. Zw priv.U" in Höhe von 25.000 € für 2013. Die Deckung des benötigten Betrages erfolgt durch eine Minderausgabe bei der Finanzposition 1.21.06.01 "Schülerbeförderung aller Schulformen" SKT 5291000 "Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen".

b) Sachverhalt:

Nach Ziffer 7.1 des Vertrages zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine (ab 01.01.2006) übernimmt die Stadt die nachfolgenden mit dem Betrieb des jeweiligen Sportplatzes/Vereinsheimes verbundenen Kosten für

1. Heizenergie
2. Strom
3. Wasser/Abwasser
4. Restmüllentsorgung.

Darüber hinaus erhält der Nutzer zur Motivation zu einem bewussten Nutzungsverhalten im Energie-, Wasser- und Abfallbereich 50 % der eingesparten Mittel.

Je angefangene 5 beim Fußballverband Mittelrhein e.V. gemeldeten Bambini-, Schüler- und Jugendmannschaften erhält der Nutzer weitere 10 % der eingesparten Mittel. Ab 5 gemeldete Jugendmannschaften erhält der Nutzer somit insgesamt 60 % der eingesparten Mittel; ab 10 Mannschaften 70 % und ab 15 Mannschaften 80 %.

Bemessungsgrundlage für die Kostenermittlung ist der Verbrauch der Basisjahre 2001 bis 2003; für Heizenergie bereinigt mit den Heizgradtagen für die Wetterstation Aachen. Der Referenzwert beträgt 100 %. Überschreitungen des Referenzwertes sind vom Nutzer zu begründen. Die Stadt behält sich die Weitergabe der durch Überschreitung des Referenzwertes entstandenen Kosten an den Nutzer vor.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Jahresabschlussrechnungen für Ver-/Entsorger für das abgelaufene Kalenderjahr. Führt die Stadt während der Laufzeit des Vertrages Maßnahmen durch, die unabhängig vom Nutzerverhalten zu einer Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs führen, so werden diese Maßnahmen durch rechnerische Korrekturen des Referenzwertes berücksichtigt.

Bei Änderung der Zahl der vom Nutzer beim Fußballverband Mittelrhein e.V. gemeldeten Mannschaften, wird der Referenzwert rechnerisch angepasst.

Dem Referenzwert der Jahre 2001 - 2003 wurden die von der Abteilung 63.14 "Energie, Altlasten, Immissionsschutz" vorgelegten Werte des Abrechnungsjahres 2012 entgegengesetzt. Zu berücksichtigen ist, dass 100 % der Energiekosten durch die Stadt übernommen werden, es handelt sich somit nicht um Energieabrechnungen im eigentlichen Sinne und auch nicht um tatsächliche Einsparungen für den städt. Haushalt sondern um die Auszahlung von Motivationsboni basierend auf einem privatrechtlichen Vertrag.

Auf der Grundlage der Werte für Energie und Abfall des Jahres 2012 ergibt sich ein Auszahlungsbetrag von 58.409,74 € an 9 Fußballvereine (geringfügige Änderungen können noch nach evtl. Einwendungen der Vereine erfolgen, daher wird von einem Gesamtauszahlungsbetrag von ca 60.000 € ausgegangen) und von 3 Fußballvereinen insgesamt ein zurückzufordernder Betrag von 2.288,99 €.

Die Berechnungen werden dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport am 02.07.2013 in einer Informationsvorlage erläuternd vorgelegt.

c) Rechtslage:

Vertragliche Verpflichtung aufgrund der bestehenden privatrechtlichen Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine zwischen der Stadt Stolberg und 17 Stolberger Fußballvereinen ab 01.01.2006 gem. Ratsbeschluss vom 30.08.2005.

d) Finanzierung:

Der Haushalt 2013 enthält einen Betrag von 35.000 €, welcher zwischenzeitlich in gesamter Höhe gem. Verfügung des Kämmers vom 16.05.2013 freigegeben wurde. Die Hälfte der Motivationsboni wurde hiervon zwischenzeitlich zur Auszahlung gebracht. Die über den Ansatz hinausgehenden erforderlichen Mittel von 25.000 € müssen überplanmäßig bereitgestellt werden. Hierzu erfolgte Verfügung des Kämmers vom 22.05.2013. Hiernach ist zu der Mittelbereitstellung für die Auszahlung der zweiten Hälfte der Motivationsboni bei PSP 1.42.01.01 "Förderung des Sports" SKT 5317000 "Zuw/Zu Zw priv.U" die Zustimmung des HAes sowie des Rates herbeizuführen. Die Deckung des benötigten Betrages erfolgt durch eine Minderausgabe bei der Finanzposition 1.21.06.01 "Schülerbeförderung aller Schulformen" SKT 5291000 "Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen".

e) Personelle Auswirkung:

Personal vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.A.



Seyffarth
Fachbereichsleiter 3

Datum

Drucksache-Nr.

VORLAGEFür die Sitzung des **Hauptausschusses /Rates**

am 18.06.2013

*11.07.2013*Tagesordnungspunkt Nr. *A) 5.*Betreff: U3-Ausbau integratives Familienzentrum „Auf der Liester“
Hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalts-
Jahr 2013**HA/
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich der Zuschussbewilligung in Höhe von 180.000,00€ aus Bundesmitteln, die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe 404.000,00€ bei der Produktgruppe 3605 (PSP: 5.650069.500.300/ Auszahlungskonto 785300) zu beschließen. In 2013 nicht verausgabte Mittel werden durch eine Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung gestellt.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch die Einnahme von Bundesmitteln in Höhe von 180.000,00€ bei der Produktgruppe 3605 und über die vereinnahmte Konnexitätszahlung des Landes.

Sofern die Haushaltsmittel aus dem Jahr 2013 in Höhe von 50.000,00€ für die Einrichtung der Kita-Gruppe in diesem Jahr noch nicht oder nur teilweise verausgabt werden konnten, empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat zu beschließen, diese Mittel im Haushaltsjahr 2014 bereitzustellen.

b) Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 den fortgeschriebenen Jugendhilfeplan beschlossen. Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses hat der Rat am 26.06.2012 einstimmig beschlossen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Sicherstellung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 6 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Der Jugendhilfeplan sieht, zur Erfüllung des Rechtsanspruches der unter 3-jährigen Kinder auf einen Betreuungsplatz, den Ausbau des Familienzentrums „Auf der Liester“ durch den Anbau einer Gruppe um 10 Plätze für 0-3 jährige Kinder vor.

Ein Antrag auf Bundes/Landesmittel wurde am 10.07.2012 beim LVR gestellt und die entsprechenden Mittel im städt. Haushalt für das Jahr 2012 eingestellt.

Da die Fördermittel 2012 nicht zugeteilt wurden, wurden auch die städt. Haushaltsmittel nicht verausgabt.

Nunmehr, nach Zuteilung der 2. Tranche Bundesmittel für 2013/2014, ist mit einer kurzfristigen Bewilligung von 180.000,00€ zu rechnen. Der Bewilligungs- und

Durchführungszeitraum ist bis zum 31.10.2014 befristet. Die erforderlichen Mittel für den Ausbau wurden vom Hochbauamt mit 404.000,00€ angegeben.

c) Rechtslage:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII –
Kinderförderungsgesetz
Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege ab
dem 1. Lebensjahr
Jugendhilfeplan Teilplan 2 „Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in
Stolberg

d) Finanzierung:

Die Gesamtbaukosten werden seitens des Hochbauamtes mit 404.000,00€ beziffert.
Bundesmittel zum U3-Ausbau in Höhe von 180.000,--€ sind für die Stadt Stolberg
reserviert (2. Tranche Kinderbetreuungsfinanzierung 2013/2014) und werden bei PSP
5.650069.410 / Konto 6810000, bzw. 681100/ Produktgruppe 3605 vereinnahmt.
Die verbleibenden 224.000,00€ sind über die Konnexitätszahlung des Landes gedeckt.

Einrichtungskosten in Höhe von ca. 50.000,00€ werden vom Fachamt zum
Haushalt 2014 angemeldet.

e) Personelle Auswirkung:

Durch die Erweiterung der Kita um eine Gruppe der Gruppenform II (0-3-jährige
Kinder) sind im Stellenplan für 2014 zwei Vollzeit-Fachkraftstellen einzurichten.

i.A.

(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses
am Rats
 18.06.2013 / 16.07.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A) 6.
Betreff „Energeticon gemeinnützige GmbH“ –
 Änderung des Gesellschaftsvertrages

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss / der Rat stimmt den in der Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH am 15.05.2013 vorbehaltlich der Gremienzustimmung seiner Gesellschafter beschlossenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 03.02.2009 hat der Rat der Stadt Stolberg beschlossen, dass die Stadt Stolberg Mitgesellschafter der „Energeticon gemeinnützige GmbH“ (Alsdorf) werden soll unter Maßgabe des damals beiliegenden Gesellschaftsvertrages im Entwurf.

Dieser wurde vor Gesellschaftsgründung aufgrund von Forderungen des Innenministeriums noch einmal geändert und in der jetzt gültigen Fassung am 31.08.2010 vom Rat der Stadt Stolberg zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 01.10.2010 erfolgte die Gründung der Gesellschaft. Seit Gründung der Gesellschaft hat sich aus pragmatischen Gründen folgender Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrages ergeben:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Rotationsregelung des Aufsichtsratsvorsitzes (§ 12 (1))
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich einer Vertretungsregelung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 (1), Satz 4)
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 16 Abs. 1)

Zu 1)

Der geltende Gesellschaftsvertrag sieht einen jährlichen Wechsel des Aufsichtsratsvorsitzes vor (§ 12 (1)). Die Praxis der vergangenen Jahre hat ergeben, dass eine derartig häufige Rotation wegen der erforderlichen Kontinuität der Gremienarbeit nicht zweckmäßig ist. Aus der Mitte des Aufsichtsrates kam daher der Vorschlag, den Vorsitz für jeweils zwei Jahre festzulegen. Die Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH hat am 15.05.2013 vorbehaltlich der Gremienzustimmung seiner Gesellschafter die nachfolgende Änderung in § 12 (1), Satz 1 des Gesellschaftsvertrages beschlossen:

„Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird im zweijährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter.“

Zu 2)

Der geltende Gesellschaftsvertrag sieht persönliche Mandate der Aufsichtsratsmitglieder vor. Vertretungsregelungen wie bei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung (§ 8 (1), Satz 4) lässt er nicht zu. Wegen der hohen Termindichte der Aufsichtsratsmitglieder und wegen der erforderlichen Beschlussfähigkeit des Gremiums wurde aus seiner Mitte eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages angeregt. Eine rechtliche Prüfung des LVR hat ergeben, dass eine Stellvertreterregelung bei Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtlich zulässig ist, zumal es sich bei der ENERGETICON gGmbH um einen freiwilligen Aufsichtsrat handelt.

Die Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH hat am 15.05.2013 vorbehaltlich der Gremienzustimmung seiner Gesellschafter die nachfolgende Änderung des § 10 (2) des geltenden Gesellschaftsvertrages durch einen dritten Satz beschlossen: „Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.“

Zu 3)

Eine aktuelle Überprüfung des Gesellschaftsvertrags der Energeticon gGmbH in der derzeit gültigen Fassung vom 01.10.2010 auf die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorgaben des 8. Teils der Gemeindeordnung NRW hat allerdings ergeben, dass im Zuge der o.g. anstehenden Anpassung des Gesellschaftsvertrags der § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags dergestalt überarbeitet werden sollte, dass „die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erfolgt“. Grundlage hierfür ist § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW.

Die Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH hat am 15.05.2013 vorbehaltlich der Gremienzustimmung seiner Gesellschafter die o.g. Änderung beschlossen.

Zur Übersichtlichkeit wird der Vorlage eine Synopse der Änderungen als Anlage beigelegt.

c) Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil der Stadt Stolberg am Stammkapital der „Energeticon gGmbH“ beträgt 2,5 % = 650 €. Weitere Zahlungsverpflichtungen bestehen nicht.

d) Personelle Auswirkung:

keine

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage:

Tabellarische Gegenüberstellung der Änderungen (nur betroffene Auszüge aus Gesellschaftsvertrag)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Energeticon gemeinnützige GmbH

Stand:

24.06.2010

Präambel (...)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Energeticon gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Energeticon gemeinnützige GmbH).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Alsdorf.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - a) Wissensvermittlung über energiegeschichtliche und –technische Entwicklung
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kunst und Kultur,
 - d) Umwelt und Landschaftsschutz,
 - e) Denkmalschutz sowie
 - f) Heimatpflege und Heimatkunde
3. Die Gesellschaftszwecke werden verwirklicht durch

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Energeticon gemeinnützige GmbH

Stand:

15.05.2013

Präambel (...)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Energeticon gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Energeticon gemeinnützige GmbH).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Alsdorf.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - g) Wissensvermittlung über energiegeschichtliche und –technische Entwicklung
 - h) Bildung und Erziehung,
 - i) Kunst und Kultur,
 - j) Umwelt und Landschaftsschutz,
 - k) Denkmalschutz sowie
 - l) Heimatpflege und Heimatkunde
3. Die Gesellschaftszwecke werden verwirklicht durch

§ 10
Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder von der Stadt Alsdorf und 1 Mitglied von der Städteregion Aachen entsandt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte

§ 10
Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder von der Stadt Alsdorf und 1 Mitglied von der Städteregion Aachen entsandt. **Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.**
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte

der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung festgelegt

- g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
- h) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine an-

der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung festgelegt

- o) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,
- p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird im **zweijährlichen** Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine an-

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.

VORLAGE

für die Sitzung
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

des Hauptausschusses
18.06.2013
A) 7a)
Studentische Wohnraumförderung
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom
20.01.2013

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung,

1. die Eigentümer der Gebäude im oberen Steinweg über den Wohnraumbedarf für Studentinnen/Studenten zu informieren, mittels Info-Material auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Wohnraumförderungsprogrammes und gleichzeitig auf die eventuelle Problematik bei denkmalgeschützten Gebäuden hinzuweisen,
2. die Informationen auf der städt. Homepage zum Thema „Wohnraum für Studierende“ um den Hinweis auf die Fördermöglichkeiten nach den Wohnraumförderungsbestimmungen zu ergänzen und eine Verlinkung zur Internetseite des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW herzustellen.

Bei Beratungsgesprächen mit Bauherren, Architekten, Eigentümern etc. sollen die jeweiligen Fachämter auf die Möglichkeit des studentischen Wohnens und auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam machen.

Er beschließt ferner, das Angebot der Stadt Aachen, für alle regionsangehörigen Kommunen die entsprechenden Kennwerte aus allgemein zugänglichen Datenquellen zu ermitteln, anzunehmen. Auf dieser Basis soll ein kontinuierlich angelegter Prozess zur (grenzüberschreitenden) Wohnungsmarktbeobachtung in Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern eingeleitet werden. Ziel soll sein, auf Grundlage dieses Wohnmonitorings bei Vorliegen entsprechender Daten ein Handlungskonzept „Wohnen“ aufzustellen.

b) Sachverhalt :

Der Hauptausschuss fasste am 19.02.2013 den einstimmigen Beschluss, den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen. Es handelt sich hier um eine Querschnittsaufgabe mit Beteiligung des Amtes für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten, des Bauordnungsamtes, des Amtes für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen sowie der Leiter der Fachbereiche 1 und 3. Da die Zuständigkeit somit nicht in einen Fachausschuss fällt, informiert die Verwaltung im Folgenden den Hauptausschuss über den Stand der Bearbeitung dieses Antrages:

1. Erhöhter Wohnraumbedarf für Studierende durch doppelten Abiturjahrgang

Die Stadt Aachen hat wegen der Problematik eines angenommenen erhöhten Wohnraumbedarfes ab 2013 durch den doppelten Abiturjahrgang in Kooperation mit der RWTH, der FH und dem Studentenwerk ein umfangreiches Paket flankierender Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnangebotes geschnürt. Bereits im Mai 2011 hat die Stadt Aachen die Nachbarkommunen um Unterstützung bei der Vermittlung entsprechenden Wohnraumes gebeten. Die Stadt Stolberg beteiligt sich im Rahmen des „Runden Tisches“ an dieser Kampagne. Die letzte Zusammenkunft fand am 19.04.2013 statt. Hier wurden weitere Maßnahmen abgestimmt, z. B. die Erstellung eines Flyers mit Angaben aller beteiligten Nachbarkommunen.

Aufgrund räumlicher Nähe kann auch in Stolberg eine studentische Wohnungsnachfrage aus Aachen vermutet werden. Stolberg bietet mit seiner guten Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz ideale Voraussetzungen für ein studienortnahes Wohnen. Insbesondere bietet sich hier der Bereich der innerstädtischen Achse durch die unmittelbare Nähe zur Euregiobahn an.

Zwischenzeitlich wurde die zentrale Website www.extraraum-aachen.de eingerichtet. Auch die Stadt Stolberg präsentiert sich hier als attraktiven Wohnort. Neben zahlreichen Informationen rund um das Thema „Wohnungen für Studierende in Aachen“ wird eine Wohnbörse angeboten, die von Mietinteressenten/ Mietinteressentinnen und Vermietern/ Vermieterinnen gleichermaßen genutzt werden kann. Jedem Vermieter/jeder Vermieterin wird hier die Möglichkeit geboten, Wohnungen in einer kostenlosen Wohnbörse online zu stellen. Aktuell ist festzustellen, dass auch Wohnungen in Stolberg auf dieser Website angeboten werden.

2. Wohnraumförderungsbestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen

Seit 1958 fördert das Land Nordrhein-Westfalen den Wohnungsbau mit Fördermitteln in jährlich unterschiedlicher Höhe. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV NRW) hat am 21.03.2013 das neue Wohnraumförderungsprogramm, die geänderten „Wohnraumförderungsbestimmungen“ und die „Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand“ für das Jahr 2013 veröffentlicht. Wie bereits im Jahr 2012 angekündigt, wurden die aktuellen Wohnraumförderungsbestimmungen nunmehr erstmalig um eigenständige „Studentenwohnheimbestimmungen“ erweitert. Im Rahmen des aktuellen Wohnraumförderungsprogramms fördert das Land Nordrhein-Westfalen verschiedene Wohnungsbaumaßnahmen durch zinsgünstige Darlehen. Förderziel ist die Versorgung Wohnungssuchender mit preisgünstigem Wohnraum.

Das MBWSV NRW weist den Bewilligungsbehörden - hier: StädteRegion Aachen – ein entsprechendes Fördermittelbudget zu. Anträge von Investoren auf Gewährung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen sind an die StädteRegion Aachen als Bewilligungsbehörde zu richten. Die Entscheidung über die Bewilligung der Mittel wird durch die Arbeitsgruppe „Wohnraumförderung“ der StädteRegion Aachen getroffen. Förderzusagen werden in eigenem Namen für Rechnung der NRW.Bank erteilt.

Als Schwerpunkt fördert das Land Nordrhein-Westfalen - neben der Eigenheimförderung - den Neubau von Mietwohnungen und deren Neuschaffung durch Nutzungsänderung oder Erweiterung (auch für Studierende) mit zinsgünstigen Darlehen. Die Investoren räumen als Gegenleistung für eine bestimmte Zeit Mietpreis- und Belegungsbindungen zugunsten von Haushalten mit niedrigem Einkommen ein.

Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist

- Eigenkapital in Höhe von 20 % der Gesamtkosten
- ausreichende Bonität und
- barrierefreies Bauen.

Zur Verbesserung der Qualitätsstandards im Bestand werden im Rahmen der **investiven Bestandsförderung** schwerpunktmäßig Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. durch Wärmedämmmaßnahmen, Erneuerung von Heizungsanlagen und Fenstern, sowie zum Abbau von Barrieren gefördert.

Im Hinblick auf die verschärfte Lage am Wohnungsmarkt für Studenten werden im Jahr 2013 erstmals zusätzliche Fördermittel bereit gestellt, um neuen Wohnraum auch mit Hilfe der sozialen Wohnraumförderung zu errichten. Für Nordrhein-Westfalen werden zur Förderung studentischen Wohnraums insgesamt 50 Mio. € für zwei Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt:

2.1. Wohnheime für Studierende nach den Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)

Zweck dieser Förderung ist es, an Standorten staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für die dort Studierenden Wohnheimplätze zu schaffen. Es werden Baumaßnahmen gefördert, durch die Wohnheimplätze durch Neubau geschaffen werden, durch Erweiterung bestehender Gebäude oder durch Änderung bestehender Studentenwohnheime oder von Gebäuden, die bisher nicht Wohnzwecken dienen oder dienten. In den Genuss dieser Fördermittel kommen nur Städte, die gleichzeitig Hochschulstandort sind.

2.2. Wohnungen für Studierende nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

Ziel ist hierbei, flexiblen Wohnraum zu schaffen, der nach Rückgang der Studierendenzahlen (ab 2020) durch andere Zielgruppen genutzt werden kann. In den aktuellen Wohnraumförderungsbestimmungen wurde aus diesem Grund die Wohnflächenuntergrenze von 35 qm auf 24 qm reduziert. Es wird hierdurch die Förderung von Kleinappartements ermöglicht, wobei bei der Planung zu berücksichtigen ist, dass zukünftig 2 – 3 dieser Appartements wieder zu „Normalwohnungen“ zusammen gelegt werden können.

2.3. Eine weitere Fördermöglichkeit bieten die Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest), wobei hier nicht explizit auf Wohnraum für Studenten hingewiesen wird. Ziel dieser Richtlinien sind u. a. bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand.

Die unter Nr. 2.1 angegebene Förderart trifft für Stolberg nicht zu. Die unter Nrn. 2.2 und 2.3 aufgeführten Fördermöglichkeiten stehen Stolberger Investoren und Gebäudeeigentümern zur Verfügung.

Gewährte Darlehen auf der Grundlage der **WFB (siehe Nr. 2.2)** sind mit einem Zinssatz, der 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v. H. zu verzinsen. Für die Dauer der Miet- und Belegungsbindung wird der Zinssatz auf 0,5 v.H. gesenkt.

Weiterhin ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 v. H. des Baudarlelehens zu zahlen sowie ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. Nach Tilgung des Baudarlelehens um 50 v. H. wird der laufende Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben. Die Tilgung beträgt jährlich 1 v. H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen.

Die Zinsen für gewährte Darlehen nach den **BestandsInvest-Richtlinien (siehe Nr. 2.3)**, z. B. für Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand, betragen auf Antrag der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen jährlich 0,5 v. H. Bei baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand beträgt der Zeitraum der Zinsvergünstigung auf Antrag wahlweise 15 oder 20 Jahre nach Fertigstellung. Danach ist das Darlehen jährlich mit einem Zinssatz, der 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v. H. zu verzinsen. Diese Darlehen sind jährlich mit 2 v. H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v. H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v. H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die laufende Belastung aus Zinsen und Verwaltungskostenbeitrag mindestens 1 v. H. beträgt. Nach den Erfahrungen der Bewilligungsbehörde tendieren Eigentümer aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mit historisch niedrigem Zinsniveau eher dazu, Baumaßnahmen durch Darlehen des allgemeinen Kapitalmarktes zu finanzieren. Hier lassen sich Darlehen zu sehr günstigen Konditionen aufnehmen. Die Zinssätze liegen bei Zinsbindungen von bis zu fünf Jahren zurzeit bei ca. 2 v. H.

Hinzu kommt, dass bei Inanspruchnahme öffentlicher Wohnungsbaumittel eine Belegungs- und Mietpreisbindung für 15 bis 20 Jahre vereinbart wird und die Mietobergrenze bei Bewilligung der Fördermittel für Stolberg 4,45 Euro beträgt. Nach Auffassung der Bewilligungsbehörde sei es deshalb fraglich, ob eine signifikante Nachfrage von Eigentümern der betreffenden Häuser (oft denkmalgeschützte Altbauten) in der Innenstadt Stolbergs erwartet werden kann. Als ein weiterer Grund seien die unumgänglichen technischen Voraussetzungen für die Bewilligung der Fördermittel zu nennen, z. B. Barrierefreiheit innerhalb der Wohnung, barrierefreier Zugang, Balkon bzw. Freisitz, Nachrüstbarkeit eines Aufzuges und Einhaltung der EnEV. Lediglich bei Maßnahmen zur Förderung von „Barrierefreiheit“ entfallen diese Belegungsbindungen.

Nach Auskunft der Bewilligungsbehörde stellt sich die Inanspruchnahme der BestandsInvest-Fördermittel in den letzten 3 Jahren wie folgt dar:

Jahr	Fördermittel	Bewilligung	Nicht verbrauchte Fördermittel
2010	1.647.500 Euro	15.000 Euro	1.632.500 Euro
2011	2.507.303 Euro	165.800 Euro	2.341.503 Euro
2012	2.773.000 Euro	65.500 Euro	2.707.500 Euro

Für das Jahr 2013 stehen Fördermittel in Höhe von 2.512.000 Euro zur Verfügung. Zurzeit liegt der Bewilligungsbehörde ein Antrag über 1.430.000 Euro vor, so dass weitere Maßnahmen mit insgesamt 1.082.000 Euro gefördert werden können.

3. Kommunales Handlungskonzept „Wohnen“:

Die demographische Entwicklung, und hier insbesondere der steigende Anteil alter und hoch betagter Menschen, führt zu veränderten Bedarfsstrukturen. Angesichts des rückläufigen Bestands von Belegungsbindungen steht die soziale Wohnraumversorgung zukünftig vor einer Reihe von Herausforderungen.

Das Land Nordrhein-Westfalen wirbt deshalb intensiv dafür, dass die Kommunen sich mit ihrer Wohnungsmarktlage und deren zukünftiger Entwicklung auseinandersetzen. Ziel ist die Erarbeitung eines kommunalen Handlungskonzeptes „Wohnen“. Die Verabschiedung eines solchen Handlungskonzeptes ist in naher Zukunft Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Wohnungsbauförderungsprogramm.

Eine ortsspezifische Wohnungsmarktanalyse ist unerlässlich zur Prognostizierung und Erarbeitung passgenauer Handlungsstrategien. Jedoch ist eine dauerhafte Wohnungsmarktbeobachtung („Wohnmonitoring“), die an der kommunalen Grenze endet, nicht zielführend. In der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Technischer Beigeordneter/Bauamtsleiter in der StädteRegion wurde deshalb das Thema „Grenzüberschreitende Wohnungsmarktbeobachtung“ beraten.

Die Stadt Aachen hat angeboten, für die Kommunen der StädteRegion Aachen aus frei zugänglichen Datenquellen entsprechende Kennwerte als Grundlage für einen ersten grenzüberschreitenden Wohnungsmarktbericht zu ermitteln, der im Laufe der Zeit weiter ausgearbeitet werden soll, ggf. unter Zuhilfenahme externer Akteure. Hier wurde eine langfristig angelegte Zusammenarbeit der Städte der StädteRegion und ggf. darüber hinaus verabredet sowie Beratungen über das weitere Vorgehen, sobald die ersten Kenndaten bzw. der erste Bericht vorliegen. Mittelfristiges Ziel ist die Aufstellung eines Handlungskonzeptes „Wohnen“ (regional/lokal), in dem auf Grundlage der ermittelten Daten und von Erfahrungswerten die Problemlagen ermittelt bzw. prognostiziert werden und Handlungsoptionen, z.B. bei der Stadtentwicklungs- oder Bauleitplanung, aufgezeigt werden.

Die Notwendigkeit eines abgestimmten Konzeptes wird aus Sicht der Verwaltung nochmals bestätigt durch interkommunale Abstimmungsgespräche mit der Stadt Aachen und den anderen städteregionsangehörigen Kommunen. Seitens der Stadt Aachen wurde darauf hingewiesen, dass Aachen das Problem habe, was sich voraussichtlich verstärken dürfte, dass voraussichtlich ein großer Teil der Studenten eben nicht in das Umland ausweichen, sondern vielmehr andere, ggf. nicht einkommensstarke Mieter aus der Aachener Innenstadt in das Umland verdrängen bzw. „normale“ Mietwohnungen in Wohnungen für Studenten umgenutzt werden.

Da kommunale Wohnungspolitik ein Querschnittsthema ist, das verschiedene Bereiche berührt, ist hierzu eine enge Kooperation der betroffenen Ämter und Stellen in der Stadtverwaltung und die Einbindung der politischen Ebene erforderlich.

4. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ergibt sich für Stolberg folgendes Fazit:

- Bei allen unter Nr. 2 beschriebenen Förderarten handelt es sich ausschließlich um Darlehen. Zuschussvarianten sieht das Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW nicht vor.
- Es besteht keine Möglichkeit, in Stolberg Wohnheime mit entsprechender Förderung nach den Studentenwohnheimbestimmungen zu errichten, weil diese Förderart nur für Hochschulstandorte zutrifft.

- Ein Umbau bestehender Gebäude kann zwar im Rahmen der Wohnraumförderungsbestimmungen gefördert werden; es muss jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkungen wegen des Denkmalschutzes, bedacht werden, dass die technischen Voraussetzungen zu erfüllen sind.
- Neu geschaffene Wohnungen würden einer 15- bis 20jährigen Belegungs- und Mietpreisbindung unterliegen. Das bedeutet, die Eigentümer sind in dieser Zeit verpflichtet, das Freiwerden einer geförderten Wohnung der zuständigen Stelle (Stadt Stolberg) anzuzeigen und die Wohnungen nur an Personen bzw. Haushalte mit gültigem Wohnberechtigungsschein zu vermieten. Trotz der getätigten Investitionen zum Umbau darf die Miete anfänglich 4,45 Euro pro qm Wohnfläche nicht überschreiten und kann jährlich um bis zu 1,5 % erhöht werden.
- Neu entstehende Wohnungen wären noch weit in die Phase des Nachfragerückganges für studentischen Wohnraum hinein den vorgenannten Bindungen unterworfen.
- Eine Wohnungsmarktanalyse, die an kommunalen Grenzen endet, ist nicht zielführend. Die Erstellung eines gemeinsamen Wohnungsmarktberichtes aller regionsangehörigen Kommunen bietet sich an.

Die Verwaltung schlägt folgende, kurzfristig umzusetzende Maßnahmen vor:

- Da im oberen Steinweg die überwiegende Anzahl der Geschäftsräume vom Leerstand betroffen ist, wurden die Eigentümer dieser Gebäude bereits im Jahr 2012 auf den Wohnraumbedarf für Studenten hingewiesen. Diese Eigentümer werden nun erneut angeschrieben und gleichzeitig mittels beizufügendem Info-Material auf das Wohnraumförderungsprogramm hingewiesen. Aus Gründen der Seriosität wird jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass bei denkmalgeschützten Gebäuden die Erfüllung der technischen Voraussetzungen zu beachten ist.
- Auf der städtischen Homepage wird der bereits bestehende Text „Wohnraum für Studierende“ ergänzt um den Hinweis auf die Fördermöglichkeiten nach den Wohnraumförderungsbestimmungen mit entsprechender Verlinkung zur Internetseite des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW.
- Die regelmäßig mit Bauherrenanfragen konfrontierten Fachämter (Bauordnung/Denkmalbehörde, Planungsamt, Abt. für Wohnen) werden diesbezüglich sensibilisiert, auf die entsprechenden Entwicklungen und auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen und zu informieren.
- Das Angebot der Stadt Aachen, aus allgemein zugänglichen Datenquellen die Kennwerte der regionsangehörigen Kommunen zu ermitteln, wird angenommen.
- Ziel ist, mittelfristig auf der Grundlage des ersten grenzüberschreitenden Wohnungsmarktberichtes durch Aktualisierung und Erweiterung ein kommunales Handlungskonzept „Wohnen“ für Stolberg zu erarbeiten. Ein erster Aufschlag hierzu wurde bereits durch die Technischen Beigeordneten / Bauamtsleiter der StädteRegion in Zusammenarbeit mit dem Wohnungsamt der Stadt Aachen unternommen. Das Thema wird weiterverfolgt.

Im Auftrag



Seyffarth

Leiter Fachbereich 3

Im Auftrag



Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

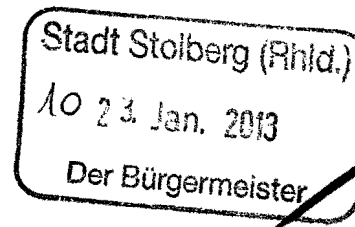
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender:
Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
Tel. + Fax. 02402 - 13481 d.

E-mail: spd.fraktion.stolberg@mail.aachen.de

SPD-Fraktion Rathausstraße 11-13 52222 Stolberg

1 Anlage zu TOP
A) -)



Herrn
Bürgermeister Gatzweiler
Rathaus

Stolberg, 20. 1. 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD Fraktion beantragt, der Rat der Stadt möge beschließen:
die Verwaltung wird beauftragt, mit dem zuständigen Ministerium Kontakt
aufzunehmen und die Möglichkeiten des

Wohnbauförderungsprogramm des Landes NRW 2013, hier:
Studentische Wohnraumförderung

für Investitionen in unserer Stadt zu erörtern.

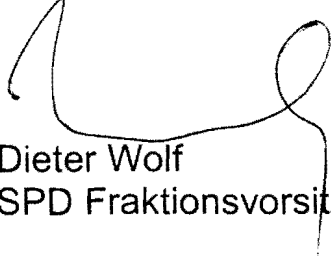
Begründung

- Am Hochschulstandort Aachen studieren zurzeit etwa 47.000 Menschen.
- Studentischer Wohnraum ist bereits jetzt sehr knapp. Studierende wohnen in Containern und anderen spärlichen Quartieren. Dies auch, weil der vorhandene Wohnraum in Aachen für Studierende oftmals nicht bezahlbar ist.
- Mit dem doppelten Abiturjahrgang in NRW ist zu befürchten, dass sich die Zahl der Studierenden in Aachen bis 2016 auf rd. 49.000 erhöhen wird.
- Die Stadt Stolberg (Fahrzeit ca. 20 Min.) verfügt mit der Euregio Bahn, aber auch über ein breit angelegtes Bus-Angebot über eine optimale SPNV/ÖPNV-Verbindung nach Aachen.
- Stolberg verfügt darüber hinaus über Wohnviertel, die sich für eine studentische Wohnraumförderung besonders eignen, hier speziell die Innenstadt.

Eine Wohnraumförderung durch das Land NRW in Stolberg wäre für unsere Kommune ein Gewinn, würde den überlasteten Hochschulstandort Aachen entlasten und stünde in Einklang mit den erklärten Zielen der Landesregierung.

Nach unserer Einschätzung hat unsere Stadt gute Chancen, in den Genuss von Zuschüssen zu kommen, da sie Kriterien für die Wohnraumfördevorhaben der Landesregierung für das Jahr 2013 erfüllt, wie z. B.
„Gute SPNV-Anbindung“, „Modernisierungswürdiger Wohnraumbestand“ und „Räumliche Nähe zu einer Hochschulstadt“

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Wolf
SPD Fraktionsvorsitzender



Hildegard Nießen
SPD Ratsmitglied



Andre Brümmer
SPD AGS Vorsitzender



Dieter Haller
Mitglied des Städteregionstages

VORLAGE

für die Sitzung
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

des Hauptausschusses
18.06.2013

A. 7. b)

**Fördermöglichkeiten für die Errichtung
barrierefreier Wohnungen
hier: Antrag der CDU-Fraktion
vom 18.12.2012**

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Im Übrigen gilt auch hier der Auftrag an die Verwaltung gemäß Beschluss zu TOP A) 7. a) Studentische Wohnraumförderung.

b) Sachverhalt :

Der Hauptausschuss fasste am 29.01.2013 den einstimmigen Beschluss, den als Anlage 1 beigefügten Antrag der CDU-Fraktion zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen. Es handelt sich hier um eine Querschnittsaufgabe mit Beteiligung des Amtes für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten, des Bauordnungsamtes, der Abteilung Soziales und Wohnen sowie der Leiter der Fachbereiche 1 und 3. Da die Zuständigkeit somit nicht in einen Fachausschuss fällt, informiert die Verwaltung im Folgenden den Hauptausschuss über den Stand der Bearbeitung dieses Antrages:

Zur Versorgung Wohnungssuchender mit preisgünstigem Wohnraum fördert das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des aktuellen Wohnraumförderungsprogramms verschiedene Wohnungsbaumaßnahmen durch zinsgünstige Darlehen. Neben der Eigenheimförderung erfolgt schwerpunktmäßig die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und deren Neuschaffung durch Nutzungsänderung oder Erweiterung nach den Wohnungsbauförderungsrichtlinien (WFB).

Bei dieser Förderart gehören Barrierefreiheit innerhalb der Wohnung, ein barrierefreier Zugang sowie die Nachrüstbarkeit eines Aufzuges zu den unumgänglichen technischen Voraussetzungen für die Bewilligung der Fördermittel. Die Anlage 1 WFB „Städtebauliche und technische Fördervoraussetzungen“ ist auszugsweise zur Information als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Bewilligungsbehörde für die öffentlichen Wohnungsbaumittel ist die StädteRegion Aachen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) haben sich die NRW.Bank und die Bewilligungsbehörden sowie die zuständigen Stellen (hier: Stadt Stolberg) bei der

sozialen Wohnraumförderung und den damit zusammenhängenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Den Verfahrensgrundsätzen der WFB folgend holt die Bewilligungsbehörde vor Bewilligung von Fördermitteln für den Neubau von Mehrfamilienhäusern die Stellungnahme der zuständigen Kommune in städtebaulicher und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht ein. Die Stadt Stolberg bestätigt gegenüber der Bewilligungsbehörde den jeweils aktuellen Wohnraumbedarf, der im Rahmen der Wohnungsvermittlung durch die bei der Abt. Soziales und Wohnen angegliederte Wohnungsvermittlungsstelle festgestellt wird. Gemäß § 4 Abs. 3 WFNG NRW unterstützt die Stadt Stolberg als zuständige Stelle nach dem WFNG NRW Wohnungssuchende bei der Beschaffung einer ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung.

Im Rahmen der Wohnungsvermittlung ist bereits seit vielen Jahren erkennbar, dass überwiegend Wohnungen (auch barrierefreie) bis zu einer Größe von 50 qm Wohnfläche gesucht werden sowie barrierefreie Wohnungen für 2-Personen-Haushalte. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung ist dieser Bedarf nachvollziehbar und plausibel. Weiterhin ist ein Bedarf an bezahlbaren Wohnungen mit einer Größe von mehr als 100 qm für Familien mit mehr als 2 Kindern festzustellen.

Nach den Wohnungsbauförderungsrichtlinien (WFB) richtet sich die Förderung des Neubaus von Mietwohnobjekten nach dem Bedarf der jeweiligen Kommune; das heißt, mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln werden nur Wohnungen gefördert, deren Bedarf durch die Kommune bestätigt wird. Aufgrund der Erkenntnisse, dass, wie oben bereits beschrieben, in Stolberg überwiegend Wohnungen für Einzelpersonen und 2-Personen-Haushalte sowie für Familien mit mehreren Kindern benötigt werden, wird potenziellen Investoren, die für den Neubau eines Mietwohnobjektes öffentliche Wohnungsbaumittel in Anspruch nehmen möchten, bereits seit mehreren Jahren empfohlen, sich bei ihren Planungen auf die o. a. Wohnungsgrößen zu beschränken. Der Bewilligungsbehörde gegenüber wird nur der oben beschriebene Bedarf bestätigt, so dass in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nur Förderanträge, die dem aktuellen Bedarf entsprechen, positiv beschieden werden.

Weiterhin können zur Verbesserung der Qualitätsstandards im Bestand im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest) u. a. Maßnahmen zum Abbau von Barrieren gefördert werden.

Abgesehen von der Förderung i.S. von „Fördermitteln des Landes“, wird die Verwaltung auch sonstige Grundlagen schaffen, um die Errichtung oder den Umbau von barrierefreien Wohnungen zu forcieren, - wobei die Handlungsfelder für eine Kommune begrenzt sind, vor allem dann, wenn sie selbst über keinen nennenswerten Wohnungsbesitz und/oder Investitionsmittel verfügt.

Bezüglich des Umbaus (hier insbesondere Altstadt/Steinweg) werden die älteren Bebauungspläne in Kürze geändert, so dass das Wohnen – gemäß Innenstadtkonzept – in Oberstolberg verstärkt wird bzw. planungsrechtliche Hürden bei der Umnutzung von Geschäfts- in Wohnnutzung beseitigt werden. Darüber hinaus wurden die Eigentümer (wiederholt) animiert, ihre Wohnungen entsprechend (barrierefrei/barrierearm) zu modernisieren bzw. werden durch die Fachämter entsprechend beraten (Abt. Soziales und Wohnen, Planungsamt, Bauordnung, Denkmalbehörde).

Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass es in vielen Altbauten technisch nicht oder nicht wirtschaftlich möglich ist, barrierefreie Wohnungen zu erstellen. Insbesondere dann nicht, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen mit den entsprechenden Auflagen. Insofern ist in der Altstadt oft nur eine „barrierearme“ Modernisierung (ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln) anzustreben.

Daher ist es im Hinblick auf den demografischen Wandel unverzichtbar, auch im Neubaubereich barrierefreie Geschosswohnungsbauten durch die Wohnungswirtschaft erstellen zu lassen. Die Verwaltung wird zukünftig bei der Bauleitplanung für Wohngebiete (v.a. Stadtrandsiedlung, Breinig) verstärkt die Festsetzungen (zumindest in geeigneten Teilbereichen) so treffen, dass auch Geschosswohnungsbauten (im angepassten Maßstab) möglich sind. Da die rechtlichen und finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Stadt darüber hinaus limitiert sind, könnten geeignete Baugrundstücke ausschließlich an Investoren veräußert werden, die barrierefreie Wohnungen bauen. Bereits bei der Vermarktung durch die Stadt bzw. durch die SBG könnten gezielt solche Investoren gesucht werden. Dieses Vorgehen ist zu gegebener Zeit zu konkretisieren.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in der Vorlage zu TOP A) 7. a) Studentische Wohnraumförderung sinngemäß.

c) Rechtslage

Die Zusammenarbeit mit der NRW.Bank und der StädteRegion Aachen als Bewilligungsbehörde für öffentliche Wohnungsbaumittel ist eine Pflichtaufgabe der Kommune.

d) Finanzielle Auswirkungen

entfällt

e) Personelle Auswirkungen

Die Wohnungsvermittlung sowie die Beratung hinsichtlich des Bedarfs öffentlich geförderter Wohnungen werden durch Personal der Abteilung Soziales und Wohnen wahrgenommen.

Im Auftrag



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1 zu TOP A. 7. b)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Stadt Stolberg (Rhld.)

18. Dez. 2012

Der Bürgermeister

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 18.12.2012

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermöglichkeiten für die Errichtung bzw. den Umbau von barrierefreien Wohnungen zu ermitteln.

Begründung:

- In Stolberg fehlt es jetzt schon an barrierefreien Wohnungen.
- Aufgrund der demographischen Entwicklung wird der Bedarf an barrierefreien Wohnungen in den nächsten Jahren weiter erheblich steigen.
- Jeder Mensch das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben Dies gilt insbesondere für das Wohnen in den „eigenen vier Wänden“.
- Durch die Schaffung von barrierefreien Wohnungen kann der Verödung der Innenstadt entgegenge-
wirkt werden und die Innenstadt könnte neu belebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Hermann-Josef Vroomen
Sachkundiger Bürger

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

Anlage 1 WFB: Städtebauliche und technische Fördervoraussetzungen

1 Qualitätsanforderungen für Mietwohnungen

1.1 Städtebauliche Qualitäten

1.1.1 Mietwohnungen werden nur gefördert, wenn die Wohnungen auf einer Fläche errichtet werden, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt ist.

1.1.2 Die Neuschaffung von Mietwohnungen wird nur gefördert, wenn

- a) ihre Standortqualität (insbesondere Lage des Baugrundstücks, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, Erschließung, Lärmbelästigung, Angebot an wohnungsnahen Spiel- und Freiflächen) die Voraussetzungen für gesundes und ruhiges Wohnen bietet,
- b) sie sich in das Stadtbild und die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen,
- c) das Gebäude nicht mehr als 4 Vollgeschosse enthält und
- d) die städtebauliche Dichte sich an einer Geschossflächenzahl von 1,0 orientiert. Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl sind Flächenanteile außerhalb des Baugrundstücks und Flächen unterirdischer Garagen abweichend von § 21 a Abs. 2 und 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht anzurechnen.

Planungen von Bauvorhaben mit mehr als 25 Wohnungen an einem Hauseingang sind mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.

1.1.3 Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, abweichend von Nummer 1.1.2 Buchstabe c) eine höhere Geschosszahl zuzulassen, wenn für Bauvorhaben, mit denen eine Baulücke geschlossen wird, eine Angleichung an die Traufhöhe und die Firsthöhe der benachbarten Gebäude erforderlich ist.

Der Orientierungswert der Geschossflächenzahl von 1,0 darf abweichend von Nummer 1.1.2 Buchstabe d) überschritten werden, wenn

- a) eine höhere Geschossflächenzahl aufgrund der Bauleitplanung zulässig ist oder
- b) sich das Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 BauGB), vor allem eine Baulücke geschlossen werden soll und hierbei die Trauf- und Firsthöhe sowie die Gebäudetiefe der benachbarten Gebäude übernommen wird.

1.1.4 Besteht für ein Baugebiet kein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan, der den städtebaulichen Voraussetzungen nach Nummer 1.1.2 entspricht, ist zur Sicherstellung der städtebaulichen Qualität wie folgt zu verfahren:

Für ein Baugebiet, in dem mittelfristig mehr als 100 Mietwohnungen, davon mindestens 50 gefördert durch Neubau in einem Zuge oder in mehreren Bauabschnitten sowie von einem/r Bauherrn, Bauherrin oder mehreren Bauherren, Bauherrinnen errichtet werden sollen, hat die Gemeinde zur Sicherstellung der städtebaulichen Qualitäten der Nummer 1.1.2 Planungsalternativen unter Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens nach RAW 2004 (Regeln für die Auslobung von Wettbewerben, abgedruckt im MBl. NRW vom 30. März 2004, Seite 345 ff.) zu entwickeln. Bei der Auslobung der Wettbewerbe ist zu fordern, dass die gewünschten Planungsalternativen den städtebaulichen Fördervoraussetzungen nach Nummer 1.1.2 entsprechen.

1.1.5 Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 gelten auch für die Neuschaffung von zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnungen, Wohnheimplätzen und Pflegewohnplätzen.

1.2 Barrierefreies Bauen

1.2.1 Die Neuschaffung von Mietwohnungen wird nur gefördert, wenn

- a) der Haupteingang des Gebäudes leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar (Nummer 4.2.3 DIN 18040 Teil 2) ist, Erdgeschosswohnungen und Aufzüge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufen- und schwellenlos zugänglich sind,
- b) innerhalb der Wohnung keine Stufen, Schwellen oder unteren Türanschlätze vorhanden sind und der Freisitz stufen- und schwellenlos erreichbar ist,
- c) in jeder Wohnung mindestens ein Sanitärraum vorhanden ist, der den Vorgaben der Nummern 5.5.1 bis 5.5.5 der DIN 18040 Teil 2 (jeweils ohne Markierung R) entspricht (barrierefreier Sanitärraum),
- d) alle Bewegungsflächen, die lichten Tür- und Durchgangsbreiten einschließlich der Türen zu den Freisitzen sowie alle Rampen der DIN 18040 Teil 2 (jeweils ohne Markierung R) entsprechen,
- e) die äußere Erschließung des Gebäudes den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 der DIN 18040 Teil 2 entspricht.

Wohnungen ober- oder unterhalb der Eingangsebene, die für ältere oder behinderte Menschen zweckgebunden sind, müssen mit einem Aufzug erreichbar sein. Die Aufzugsanlage muss der Nummer 4.3.5 der DIN 18040 Teil 2 entsprechen. In den übrigen Mietwohnungen sollen die Treppenhäuser so gestaltet werden, dass die Wohnungen mindestens durch nachträgliche Baumaßnahmen, in der Regel der Ein- oder Anbau eines Aufzugs, stufenlos erreichbar gemacht werden können (Nachrüstbarkeit). Wohnungen für Rollstuhlnutzer müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein. Bei der Planung solcher Wohnungen sind zusätzliche Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 an Türen gemäß Nummer 4.3.3, an die barrierefreie Erreichbarkeit von Bedienelementen gemäß Nummer 4.5.2 Satz 2 und alle mit „R“ gekennzeichneten Regelungen zu beachten. Bedienelemente und Stützen im Sinne der Nummer 5.5.3 Sätze 5 bis 8 der DIN 18040 Teil 2 müssen nicht eingebaut werden, aber nachrüstbar sein.

- 1.2.2 Die Bewilligungsbehörden können Abweichungen von Nummer 1.2.1 Buchstabe a) zulassen, wenn die barrierefreie Erreichbarkeit und/oder die stufen- und schwellenlose Zugänglichkeit aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Grundstücks (z. B. Topographie, erhöhter Grundwasserspiegel) nicht herbeizuführen ist.
- 1.2.3 Die Bewilligungsbehörden können Abweichungen von Nummer 1.2.1 Buchstabe b) zulassen, wenn Stufen, Schwellen oder untere Türanschlüsse technisch unabdingbar und nicht höher als zwei Zentimeter sind. Mieteinfamilienhäuser und Maisonettewohnungen dürfen – abweichend von Nummer 1.2.1 – gefördert werden, wenn die Barrierefreiheit gemäß Nummer 1.2.1 Buchstaben a) bis e) nur im Erdgeschoss bzw. im Eingangsgeschoss erfüllt wird und in diesem Geschoss die Küche, ein Sanitärraum, der den Anforderungen der Nummer 1.2.1 Anlage 1 Buchstabe c) entspricht und mindestens ein Wohnraum liegen. Der barrierefreie Sanitärraum darf auch in einem anderen Geschoss liegen, sofern eine Treppe dorthin führt, die mit einem Treppenlift nachgerüstet werden oder die barrierefreie Zugänglichkeit auf andere Weise hergestellt werden kann.
- 1.2.4 Auf dem vollständig ausgeführten niveaugleichen Duschplatz darf eine demontierbare Badewanne oder Duschtasse aufgesetzt werden.

1.3 Grundrisse und Wohnqualität

1.3.1 Mietwohnungen

Der Wohnungsgrundriss soll zur Wohnraumversorgung wechselnder Nutzergruppen geeignet, von guter Wohnqualität und wohn technisch zweckmäßig sein. Den Wohnbedürfnissen von Kindern und Alleinerziehenden ist in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Wohnungen, die Wohn- und Schlaf Räume einschließlich Kinderzimmer von weniger als 10 Quadratmeter Wohnfläche enthalten, werden nicht gefördert, sofern es sich nicht um Wohnungen für eine Person handelt. Bei Wohnungen für eine Person dürfen die drei Funktionen Wohnen, Schlafen und Kochen nicht in einem Raum zusammengefasst werden. Jede geförderte Wohnung ist mit einem Freisitz (Balkon, Terrasse oder Loggia) auszustatten und muss über der Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Absatz 6 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

1.3.2 Gruppenwohnungen

Gruppenwohnungen sollen in der Regel auf einer Ebene angeordnet sein, über angemessen große individuelle Wohnbereiche für jede Person und über Flächen für die gemeinschaftliche Nutzung verfügen, die den Wohnbereichen unmittelbar zugeordnet sind. Die individuellen Wohnbereiche können als

- a) Appartements (Wohnschlafraum, Küchenbereich und Bad mit WC) oder
 - b) Wohnschlafräume
- gestaltet werden.

Die Grundrisse sollen auf der Grundlage eines Nutzungskonzeptes so zugeschnitten werden, dass eine möglichst hohe Wohnqualität erreicht und bei Bedarf gleichzeitig ein reibungsloser Ablauf der Pflege oder der Betreuung innerhalb der Gruppenwohnung gewährleistet wird. Soweit diese Bestimmungen nicht Abweichendes regeln, sind die baulichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG –) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738/SGV. NRW. 820) zu beachten. Gruppenwohnungen sind baulich so auszugestalten, dass sie jeweils von mindestens zwei Rollstuhlnutzern bewohnt werden können.

1.3.3 Pflegewohnplätze

Bei der Planung von Pflegewohnplätzen sollen sowohl der Aspekt der Wohnlichkeit als auch der Aspekt der Funktionsgerechtigkeit bei Pflegebedarf beachtet werden. Es sollen möglichst hohe Wohnstandards erreicht werden, die ein dauerhaftes Wohnen einschließlich Pflege in bedarfsgerechter Weise erlauben. Die Einrichtung soll in kleinere Wohngruppen von acht bis zwölf Personen unterteilbar sein, um soziale Kontakte untereinander zu ermöglichen. Die Vorgaben des Landespflegegesetzes NRW und der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 610 f.) sind zu beachten.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

Am 18.06.2013 / 16.07.2013

Tagesordnungspunkt Nr. A) 8.

Betreff

**Dringliche Entscheidung durch den
Hauptausschuss**
 Hier: B-Plan Nr. 152; Wohngebiet
 Corneliastraße / Schützheide;
 Vor-Ortuntersuchungen zum Altbergbau

**HA
RAT**
a) Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 I 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss im Wege einer dringlichen Entscheidung:

1. Die Kupferstadt Stolberg wird darauf hinwirken, dass die „Stolberger Bauland GmbH“ (SBG) die erforderlichen Vor-Ort-Untersuchungen zur Bewertung des Einwirkungspotentials aus Hinterlassenschaften des Erzbergbaus im Bebauungsplangebiet Nr. 152 beauftragt. Die Auftragssumme beträgt – mit Sicherheiten - voraussichtlich rd. 150.000 €.
2. Die Kosten für die bergbaulichen Erkundungen werden im „Worst-case-Fall“, d.h. die Umsetzung des Baugebietes wird unter Berücksichtigung der Kosten der Sportplatzverlagerung wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder wird aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt, von der Stadt an die SBG erstattet. Für diesen Fall werden bei Produkt/Kostenstelle 1.11.15.01 „Grundstücks- und Immobilienmanagement“, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5221010/7221010 „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bei Produkt/Kostenstelle 1.61.02.01 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5516001/7516001 „Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ in gleicher Höhe.
3. Die Stadt bestätigt durch eine verbindliche schriftliche Absichtserklärung („Letter of Intent“), dass sie bereit ist, die gesamten im Plangebiet liegenden städtischen Flächen, soweit sie zum geplanten Wohngebiet gehören, zu einem im Wege des Residualwertverfahrens ermittelten Kaufpreises unter Berücksichtigung aller Planungs-, Erschließungs- und Sanierungskosten an die SBG zu veräußern. Bei der Kaufpreisberechnung ist ein angemessener, branchenüblicher Gewinn für die SBG zu berücksichtigen.
4. Die SBG wird von der Stadt aus der Haftung für Flurschäden auf den Sportplätzen aus den Aktivitäten der Erkundungen freigestellt.

Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Sachverhalt:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 152 – „Corneliastraße / Schützheide“ (Wohngebiet Sportplätze SV Breinig) wurde offenkundig, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich von Altbergbau liegt. Sowohl obertägig (Pingen), als auch untertägig wurde hier von Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts Erz abgebaut. Aufgefundene unterirdische Abbaubereiche beim Bau des Kindergartenanbaus an der Corneliastraße und zahlreiche Dokumente bestätigen dies.

Daraufhin hat der bisherige Projektentwickler und Partner des SV Breinig ein Gutachten beauftragt („Erkundung und Beurteilung altbergbaulicher Hinterlassenschaften auf die Geländeoberfläche“, März 2010). Auch dieses Gutachten bestätigt das Vorhandensein von Pingen, Schächten und Stollen/Abbauhohlräumen im Plangebiet. Allerdings wurde das Gutachten von der zuständigen Bergbehörde als unzureichend erachtet und weitere Untersuchungen gefordert.

Nicht zuletzt aufgrund von Unklarheiten bzgl. der Finanzierung angesichts der haushaltsrechtlichen Situation der Stadt ruhte die Bauleitplanung. Nach Lösung dieser Probleme und nach Fassung der nötigen Grundsatzbeschlüsse durch den Rat (29.01.2013) konnte das Projekt fortgesetzt werden. Dabei kommt der Klärung der altbergbaulichen Verhältnisse eine zentrale Rolle zu, da diesbezügliche Einschränkungen der Bebaubarkeit bzw. hohe Sicherungskosten die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes in Frage stellen könnten. Daher muss die „Bergbaufrage“ auch zuerst beantwortet werden, bevor weitere Aktivitäten Sinn machen.

In Folge des Beschlusses von 29.01.13 hat die Stadt Stolberg ein Fach-Ingenieurbüro mit der Untersuchung der bergbaulich-geotechnischen Verhältnisse im Bereich des Plangebietes beauftragt („Phase 1“). Inhalt des Gutachtens ist eine umfassende Recherche der geologischen und altbergbaulichen Gegebenheiten anhand von vorhandenen Dokumenten, Fotos, Plänen usw. sowie die Ausarbeitung eines Untersuchungsprogramms (Bohrungen) nebst Kostenschätzung.

Das seit Mitte Mai vorliegende Gutachten weist größere Bereiche des Plangebietes (rd. ein Drittel) als nachgewiesene oder potentielle Zonen aus, in denen Bergbau umging, sei es in Form von Pingen und/oder untertägig. Das im Gutachten vorgeschlagene Mindestuntersuchungsprogramm (Bohrungen, Baggerschürfe) soll das entwickelte Lagerstättenmodell überprüfen, die Abbaubereiche räumlich abgrenzen, den Zustand der Abbaubereiche klären, die Pingenbereiche abgrenzen sowie Lage und Einwirkungspotential der bekannten Schächte erkunden. Erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse („Phase 2“) kann man fundierte Entscheidungen treffen, wie mit der Problematik umzugehen ist. Mögliche Optionen sind die Sicherung der untertägigen Hohlräume, der Verzicht auf Bebauung in Teilen des Gebietes, Mischformen daraus bis hin zur Aufgabe des Gesamtprojektes für den Fall, dass der Sanierungsaufwand oder die Verkleinerung des Wohngebietes den erwarteten Grundstückserlös so schmälern, dass der städtische Baukostenzuschuss an den Verein nicht in der erforderlichen Höhe ausgezahlt werden kann. Zur Klärung dieser Fragen ist die Durchführung der Untersuchungen unerlässlich. Im Übrigen ist ohne qualifizierte Klärung der „Bergbaufrage“ auch der Bebauungsplan nicht aufzustellen.

Die Kostenschätzung für die Untersuchungen inkl. gutachterlicher Begleitung endet bei rd. 125.000 € (brutto). Zur Sicherheit und vor dem Hintergrund, dass es sich um ein „Mindestuntersuchungsprogramm“ handelt, sollte mit 150.000 € kalkuliert werden. Die „Stolberger Bauland GmbH (SBG)“ würde unter den unten aufgeführten Bedingungen die Untersuchungen beauftragen (kreditfinanziert) und „ganz normal“ in der Projektentwicklung verrechnen, d.h. sollten die Ergebnisse eine Weiterführung des Projektes wirtschaftlich zulassen, würde die SBG das Gutachten den

Projektentwicklungskosten zuschlagen, so wie die anderen notwendigen Planungs-, Gutachter- und Erschließungskosten auch. Eine Kostenbeteiligung der Stadt findet in diesem Fall nicht statt. Nur für den Fall, dass die Ergebnisse des Gutachtens so ausfallen, dass unter Berücksichtigung des Sportplatzneubaus eine wirtschaftliche Entwicklung *nicht* möglich ist und kein Wohngebiet entwickelt werden kann, müsste die Stadt der SBG die Kosten für die Bergbauuntersuchungen erstatten (nur diese, keine anderen bislang angefallenen Kosten).

Das Ingenieurbüro würde die Bohr- und sonstigen Vor-Ort-Arbeiten für die SBG ausschreiben, aber nicht selbst als Auftragnehmer für Bohrarbeiten u.a. auftreten (nur als Gutachter).

Die „Stolberger Bauland GmbH (SBG)“ ist vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bereit, die Untersuchungen zu beauftragen. Die Gesellschafterversammlung findet am 07.06.13 statt; ein positives Votum der Vertreter der Kupferstadt Stolberg wird unter dem Vorbehalt der positiven Beschlussfassung dieser dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses stehen. Die SBG ist unter folgenden Bedingungen bereit, die Beauftragung der Untersuchungen vorzunehmen:

1. Die Stadt bestätigt verbindlich, dass die Kosten für die bergbaulichen Erkundungen im worst-case Fall, d.h. die Umsetzung des Baugebietes wird unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Sportplatzverlagerung wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder wird aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt, von der Stadt erstattet werden. Die neu gegründete SBG, die selbst noch keinerlei Geld erwirtschaftet hat, kann das mit der Beauftragung verbundene finanzielle Risiko nicht schultern. Insofern muss die Stadt wenigstens mit der Übernahme des Risikos im Falle des Scheiterns einspringen, will sie das Projekt fortführen. Auch der bisherige Projektpartner, der bereits eine nennenswerte Summe für dieses Projekt verausgabt hat, wäre nicht bereit, dieses Risiko zu tragen.
2. Die Stadt bestätigt durch eine verbindliche schriftliche Absichtserklärung („Letter of Intent“), dass sie bereit ist, die gesamten im Plangebiet liegenden städtischen Flächen, soweit sie zum geplanten Wohngebiet gehören, zu einem im Wege des Residualwertverfahrens ermittelten Kaufpreises unter Berücksichtigung aller Planungs-, Erschließungs- und Sanierungskosten an die SBG zu veräußern. Bei der Kaufpreisberechnung ist ein angemessener, branchenüblicher Gewinn für die SBG zu berücksichtigen. Eine Veräußerung an einen Dritten bzw. eine öffentliche Ausschreibung des Grundstückes kommt nicht in betracht, da die SBG bzw. der privatwirtschaftliche Partner innerhalb der SBG bereits über Optionen für wesentliche Teile des Plangebietes verfügt, die für die Erschließung des Gesamtprojektes technisch und wirtschaftlich unverzichtbar sind.
3. Die SBG wird von der Stadt aus der Haftung für Flurschäden auf den Sportplätzen aus den Aktivitäten der Erkundungen freigestellt.
(Anmerkung: Der große Sportplatz wird voraussichtlich durch die Bohrungen nicht in Anspruch genommen. Angesichts des eh schon schlechten und sanierungsbedürftigen Zustandes des Kleinspielfeldes rechnet die Verwaltung nur mit geringem Aufwand zur Wiederherstellung des jetzigen Zustandes nach Abschluss der Bohrarbeiten).

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, bevor die SBG die Untersuchungen beauftragen kann, die allerdings nicht von der Stadt erfüllt werden können:

1. Die seinerzeit zwischen dem SV Breinig geschlossenen Vereinbarungen/Optionen mit Privateigentümern sind an die neue Situation anzupassen (Übertragung an SBG,

Laufzeiten), und der SV Breinig bestätigt, dass er auf Basis des Ratsbeschlusses vom 29.01.13 mit der Zahlung eines Baukostenzuschusses und der Bereitstellung des Grundstückes für die neue Sportanlage durch die Stadt als abgegolten gilt und die alten Sportplätze dann so schnell wie möglich, längstens 1 Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 151 „Sportzentrum Breinig“, räumt.

2. Die zwischen dem bisherigen Projektentwickler und den im Plangebiet liegenden Privateigentümern geschlossenen Optionen werden erneuert und auf die SBG übertragen.

c) Finanzielle Auswirkungen:

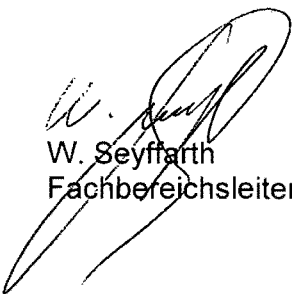
„Der Kämmerer hat am 28.05.2013 unter VÄL-Nr.0187.entschieden, dass zu der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 150.000 € bei Produkt/Kostenstelle 1.11.15.01 „Grundstücks- und Immobilienmanagement“, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5221010/7221010 „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW ersetzt werden kann) herbeizuführen ist.

Die Deckung dieser Mehraufwendung/Mehrauszahlung erfolgt durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bei Produkt/Kostenstelle 1.61.02.01 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5516001/7516001 „Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ in gleicher Höhe.

Es kommt nur zu einer Auszahlung an die SBG, wenn das Projekt „Wohngebiet Corneliastraße / Schützheide“ nicht fortgeführt wird.

Begründung der Dringlichkeit:

Durch die erforderlichen Arbeiten (Bohrungen, Baggerschürfe) auf dem Gelände des SV Breinig ist ein geordneter Spiel- und Trainingsbetrieb nicht möglich. Daher sollen die Untersuchungen während der Sommerferien (August) durchgeführt werden. Da die Ausschreibung, Beauftragung und Vorbereitungen der Maßnahmen einige Wochen in Anspruch nehmen, kann die nächste Ratssitzung am 16. Juli nicht abgewartet werden.



W. Seyffarth
Fachbereichsleiter 3

Datum
29.05.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses / Rates

am

18.06.2013 / 16.07.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 9.

Betreff

Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss;
hier: Mittelbereitstellung Endausbau B 147 "Duffenter"**HA/
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 60 I 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss im Wege einer dringlichen Entscheidung die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 400.000,- € (davon 80.000 € als außerplanmäßige VE) für den Endausbau B 147 "Duffenter".

Haushalterische Angaben:

- PSP.: 5.660036.500.310 „Duffenter Straße (B 147)“
- Sachkonto 7852000 „AZ f. Tiefbaumaßnahmen“

Deckung:

- Minderausgabe in Höhe von 140.000 € bei Maßnahme 5.660022 Verrohrung Mausbach.
- Minderausgabe in Höhe von 160.000 € bei Maßnahme 5.660008 Prämienstraße.
- Minderausgabe in Höhe von 20.000 € bei Maßnahme 5.660019 Erschließung Kraelgenweg
- Nichtinanspruchnahme in Höhe von 80.000 € der VE 2013 bei Maßnahme 5.66014 Nebenanlagen Konrad-Adenauer-Str.

Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Sachverhalt:

Um die Ausschreibung der Bauleistungen für den Endausbau des B-Plangebietes Duffenter (B147) anlassen zu können ist die Bereitstellung der Finanzmittel erforderlich:

Begründung der Dringlichkeit

Um den Endausbau des B 147 „Duffenter“ in diesem Jahr abschließen zu können, ist die Mittelbereitstellung durch den HA in der Sitzung am 18.06.2013 erforderlich.

c) Rechtslage:

§ 60 GO NRW

d) Finanzierung:

Die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.
Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

Haushalterische Angaben:

- PSP.: 5.660036.500.310 „Duffenter Straße (B 147)“
- Sachkonto 7852000 „AZ f. Tiefbaumaßnahmen“

Deckung:

- Minderausgabe in Höhe von 140.000 € bei Maßnahme 5.660022 Verrohrung Mausbach.
- Minderausgabe in Höhe von 160.000 € bei Maßnahme 5.660008 Prämienstraße.
- Minderausgabe in Höhe von 20.000 € bei Maßnahme 5.660019 Erschließung Kraelgenweg
- Nichtinanspruchnahme in Höhe von 80.000 € der VE 2013 bei Maßnahme 5.66014 Nebenanlagen Konrad-Adenauer-Str.

Der Kämmerer hat am 12.03.13 unter VÄL-Nr. 183 wie folgt entschieden:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i. A.


B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Datum
29.05.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses / Rates

am

18.06.2013 / 16.07.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

*B) 10.*Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss;
hier: Mittelbereitstellung Erneuerung Aachener Straße**HA/
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 60 I 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss im Wege einer dringlichen Entscheidung die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.600.000,- € für die Erneuerung Aachener Straße.

Haushalterische Angaben:

- PSP.: 5.660039.500.310 „Aachener Straße“
- Sachkonto 7852000 „AZ f. Tiefbaumaßnahmen“

Deckung:

- Minderinanspruchnahme in Höhe von 1.600.000 € bei Maßnahme 5.660040 Werther / Derichsberger Straße.

Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Sachverhalt:

Um die Ausschreibung der Bauleistungen für die Erneuerung der Aachener Straße anlassen zu können ist die Bereitstellung der Finanzmittel erforderlich:

veranschlagte Finanzierung Straßenerneuerung Aachener Straße:

	2013	2014	2015	2016
Auszahlung	1.930.000	1.780.000	0	0
./ LZ	930.000	860.000	0	
./ KAG	0	0	0	426.000
Netto-Belastung Haushalt	1.000.000	920.000	0	-426.000

aktuelle Finanzierung Aachener Straße:

	2013	2014	2015	2016
Auszahlung	1.000.000	1.000.000	1.600.000	0
./ LZ gem. Bescheid	50.000	100.000	150.000	1.458.400
./ KAG				426.000
Netto-Belastung Haushalt	950.000	900.000	1.450.000	-1.884.400

Da die bewilligte Zuwendung nicht wie veranschlagt in 2013/2014 kassenwirksam wird, sind in 2013-2015 erhebliche Beträge durch die Stadt vorzufinanzieren. Dies wird, wie aus vorstehenden Aufstellungen ersichtlich, teilweise durch das zeitliche Strecken der Maßnahme kompensiert.

Die Möglichkeit eventueller vorzeitiger Mittelabrufe wird mit dem Zuwendungsgeber geklärt.

Begründung der Dringlichkeit

Um den 1. Bauabschnitt der im Zusammenhang mit der Straßenerneuerung durchzuführenden Kanalsanierung in diesem Jahr abschließen zu können, ist die Mittelbereitstellung durch den HA in der Sitzung am 18.06.2013 erforderlich.

c) Rechtslage:

§ 60 GO NRW

d) Finanzierung:

Die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.
Eine entsprechende Mittelfreigabe wurde beantragt.

Haushalterische Angaben:

- PSP.: 5.660039.500.310 „Aachener Straße“
- Sachkonto 7852000 „AZ f. Tiefbaumaßnahmen“

Gesamtsumme:	3.600.000 €
Freigabe des Haushaltsansatzes 2013	990.000 €
Freigabe der VE 2012 zu Lasten 2014	1.000.000 €
apl. VE 2013 zu Lasten 2015	1.600.000 €

Der Kämmerer hat am 12.03.13 unter VÄL-Nr. 186 wie folgt entschieden:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung der Ausgabe erfolgt über eine Minderinanspruchnahme in Höhe von 1.600.000 € bei Maßnahme 5.660040 Werther / Derichsberger Straße

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i. A.


B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2